

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: BGB § 626 Ausschlußfrist, §§ 130, 132

Leitsätze:

Die Ausschlußfrist des § 626 Abs. 2 BGB, innerhalb der eine außerordentliche Kündigung "erfolgen" muß, ist nur dann gewahrt, wenn die Kündigungserklärung innerhalb der Frist dem Kündigungsgegner nach den allgemeinen Regeln zugegangen ist. Es genügt nicht, daß die Kündigungserklärung den Machtbereich des Erklärenden innerhalb der Frist verlassen hat.

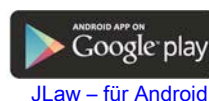
Aktenzeichen: 2 AZR 529/76

Urteil des BAG vom 9. März 1978

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 529/76

16 Sa 220/76 Düsseldorf

Verkündet am
9. März 1978

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Fink und Dr. Bächle für Recht erkannt:

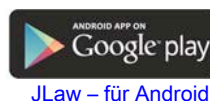
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. Juni 1976 - 16 Sa 220/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer dem Kläger mit Schreiben der Beklagten vom 16. August 1974 ausgesprochenen fristlosen Kündigung, die die Beklagte im wesentlichen darauf gestützt hat, der Kläger habe als Leiter des Rechnungswesens veranlaßt, daß die Zollfahndung bei der Beklagten tätig geworden sei. Die Beklagte hat behauptet, sie habe von diesem Verhalten des Klägers, das zur Kündigung geführt habe, erst am 6. August 1974 erfahren. Unstreitig ist das Kündigungsschreiben auf Veranlassung der Beklagten während der Urlaubsabwesenheit des Klägers am 21. August 1974 der Mutter des Klägers durch einen Gerichtsvollzieher ausgehändigt worden. Der Kläger hat Klage auf Zahlung des Gehalts für August 1974 in Höhe von 2.500,--DM sowie auf Feststellung erhoben, daß die fristlose Kündigung vom 16. August 1974 rechtsunwirksam ist.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und ausgeführt, die Beklagte habe die Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB versäumt, denn bei der Berechnung dieser Frist sei vom Zugang des Kündigungsschreibens auszugehen. Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag weiter, die Klage abzuweisen. Der Kläger bitet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben der Klage zu Recht stattgegeben, weil die Beklagte die Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB versäumt hat.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, selbst wenn zugunsten der Beklagten angenommen werde, daß sie erst am



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

6. August 1974 von den für die Kündigung maßgebenden Umständen Kenntnis erhalten habe, so habe sie doch die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB überschritten, denn die schriftliche Kündigung müsse innerhalb dieser Frist zugegangen sein. Zugegangen sei die Kündigung frühestens im Zeitpunkt der Aushändigung an die Mutter des Klägers durch den Gerichtsvollzieher am 21. August 1974.

II. Die Revision rügt lediglich, das Landesarbeitsgericht sei bei der Berechnung der Frist des § 626 Abs. 2 BGB rechtsfehlerhaft vom Zustellungsdatum ausgegangen. Es hätte bei der Fristberechnung auf den Zeitpunkt abstellen müssen, in dem sich die Beklagte des Kündigungsschreibens entäußert, also die Erklärung den Machtbereich des Erklärenden verlassen habe. Dies sei der 20. August 1974 gewesen. An diesem Tage sei das Kündigungsschreiben dem zuständigen Gerichtsvollzieher übergeben worden mit dem Auftrag, es noch an diesem Tage zuzustellen, was er jedoch nicht getan habe.

III. Der Auffassung der Revision vermag der Senat nicht zu folgen.

1. Die Vorinstanzen sind zu Recht davon ausgegangen, daß eine Kündigung im Sinne des § 626 Abs. 2 BGB erst "erfolgt" ist, sobald sie dem Kündigungsempfänger nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts (§ 130 BGB) zugegangen ist. Die Kündigung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie wird erst wirksam in dem Zeitpunkt, in dem sie dem Kündigungsgegner zugegangen ist. Vorher ist sie als rechtserhebliche Erklärung nicht vorhanden (vgl. statt aller: Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I, § 56 II 1, S. 543; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Band I, § 48 II 2, S. 689).

Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund eine im Rechtssinne nicht vorhandene Kündigung die Ausschlußfrist des § 626 Abs. 2 BGB soll in Lauf setzen können. In seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Senat als selbstverständlich für die Berechnung der Frist des § 626 Abs. 2 BGB auf den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens abgestellt (vgl. BAG 24, 341 ff. = AP Nr. 3 zu § 626 BGB Ausschlußfrist und BAG AP Nr. 6 zu § 626 BGB Ausschlußfrist [unter 3 der Gründe]). Durch die Frist des § 626 Abs. 2 BGB soll für denjenigen, der einen wichtigen Grund zur Kündigung gesetzt hat, Klarheit geschaffen werden, bis wann er noch mit einer außerordentlichen Kündigung zu rechnen hat. Die Ungewißheit darüber kann nur beseitigt werden, wenn man abstellt auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung und nicht auf den Zeitpunkt der Absendung der Erklärung (vgl. BAG 23, 475 [478 f.] = AP Nr. 1 zu § 626 BGB Ausschlußfrist [unter II der Gründe]).

2. Auch der Hinweis der Revision auf § 132 Abs. 1 BGB über den Ersatz des Zugangs einer Willenserklärung durch Zustellung vermag nicht zu überzeugen. Schon aus dem Wortlaut dieser Vorschrift folgt, daß eine Willenserklärung erst dann als zugegangen gilt, wenn sie durch Vermittlung eines Gerichtsvollziehers zugestellt w o r d e n ist. Maßgebender Zeitpunkt ist demnach nicht etwa der der Aushängung an den Gerichtsvollzieher, sondern der Zeitpunkt der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher an den Adressaten. Auch bei der Zustellung des Kündigungsschreibens durch einen Gerichtsvollzieher wird der maßgebende Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung nicht vorverlegt.

IV. Da in der Revisionsinstanz nur noch über die Frage gestritten worden ist, ob die Beklagte rechtzeitig innerhalb der Ausschlußfrist des § 626 Abs. 2 BGB gekündigt hat, diese Frage zu verneinen ist und das angefochtene Urteil auch sonst keine Rechtsfehler enthält, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

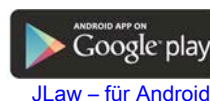
Roeper

Fink

Dr. Bächle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS